Amtliches **Bekanntmachungsblatt**

- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 03 Ausgabetag: 10. Juni 2003

29. Jahrgang

	INHALT	Seite
13	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2003 vom 27.05.2003	31
14	Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemeinde Schermbeck	33



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Haushaltssatzung und Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2003 vom 27.05.2003

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV NRW S.160), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck mit Beschluss vom 20. März 2003 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der <u>Haushaltsplan</u> für das Haushaltsjahr 2003, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	19.736.903,00 €
in der Ausgabe auf	19.736.903,00 €
im Vermögenshaushalt	

in der Einnahme auf 5.330.885,00 € in der Ausgabe auf 5.330.885,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der <u>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</u>, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 660.000,00 €festgesetzt.

§ 4

Der <u>Höchstbetrag der Kassenkredite</u>, die im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 €festgesetzt.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen

Betriebe (Grundsteuer A) auf 217 v.H. 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 381 v.H.

2. <u>Gewerbesteuer</u> 424 v.H.

§ 6

<u>Über- und außerplanmäßige Ausgaben</u> bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates nach § 82 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), wenn sie für den Einzelzweck 8.000,00 € überschreiten. Zahlungen nach § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung bleiben hiervon unberührt.

Als geringfügig im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 800,00 €bei einer Haushaltsstelle.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel hat lt. Verfügung vom 19.05.2003 -Az.: 20-1/15 14 32/10- gem. § 79 Abs. 5 GO NRW von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

10. Juni bis einschließlich 18. Juni 2003

während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 225, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 27. Mai 2003

C a p p e l l Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemeinde Schermbeck

Die Offenlegung des Liegenschaftskatasters wird hiermit gemäß § 11 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NW) vom 30.05.1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1990, S. 360) in Verbindung mit § 3 der 1. Durchführungsverordnung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 31.12.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1994, S. 12) öffentlich bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarten der Gemeinde Schermbeck, Gemarkungen Altschermbeck, Bricht, Dämmerwald, Damm, Gahlen, Overbeck, Schermbeck und Weselerwald, jeweils alle Fluren und alle Flurstücke, sind durch Umstellung auf digitale Führung neu eingerichtet worden.

Die Ergebnisse der Neueinrichtung werden an Stelle einer besonderen Mitteilung durch Offenlegung in den Diensträumen der Kreisverwaltung Wesel, Fachbereich "Vermessung und Kataster", (Raum 402), Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, vom

01. Juli 2003 bis 01. August 2003 einschließlich

während der Dienststunden

(montags – donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr,

freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr)

den betroffenen Grundstückseigentümern und Erbbaurechtsinhabern bekannt gegeben.

Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen wird das Ende der Offenlegungsfrist auf den 01. August 2003, 24.00 Uhr festgesetzt.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt der Inhalt der Liegenschaftskarte als bekannt gegeben; er tritt an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskarteninhalts.

Gegen die offengelegten Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Widerspruch bei dem Fachbereich "Vermessung und Kataster" des Kreises Wesel erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der genannten Dienststelle während der Dienststunden einzulegen.

46514 Schermbeck, den 28.05.2003

Der Bürgermeister

- Cappell-